

Herr Kubiak verweist darauf, dass sowohl ein Vorkaufsrecht aus dem besonderen Städtebau-recht (§ 25 BauGB) als auch ein allgemeines Vorkaufsrecht (§ 24 BauGB) bestehe. Diese zweifache Absicherung sei nun nicht mehr nötig und deswegen hebe man die Vorkaufsrecht-satzung auf.

Sodann lies der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die anliegende Aufhebungssatzung der Stadt Neumünster über ein besonderes Vorkaufs-recht nach § 25 BauGB im Sanierungsgebiet „Stadtteil West“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Endg. entsch. Stelle: Ratsversammlung